

MARIA Theresia von Gottes Gna-
den Römische Kayserin / in Germanien / Hun-
garn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und
Sclavonien / Königin / Erb / Herzogin zu Oesterreich /
Herzogin zu Burgund / Steyer / Cärnthhen / Crain / und
Württemberg / Gräfin zu Habsburg / Flandern / Tyrol /
Görß / und Gradisca, Herzogin zu Lothringen / und
Baar / Groß / Herzogin zu Toscana : Entbieten all-
und jeden Land / Gerichts / und Burgfrieds Herren / Berg / und
Grund / Obrigkeiten / Jurisdicenten / und deren Hof / Richtern /
Anwalden / Verwaltern / Richtern / Beampten / Unterthanen /
und Insassen / was Würden und Standes dieselbeten in Unseren
Herzogthumb Crain / Graffschafft Görß / Gradisca, Triest /
Fiume, und Buccarischen Meer / Gütern / auch Hauptmanns-
schafft Tolmainn, und Glitsch / seynd / Unser Kayserl. Königl.
Gnad auch alles guttes ; Und nachdeme die in Unserer allhiesi-
gen Königl. Stadt Laybach errichtete Instanzen ihre Activität
eröffnet / und folglich in gutter Ordnung selbte fortzusehen geflis-
sen seyn werden / es dennoch aber erforderlich seyn will / allen und
jeden Parthenen hiervon die Nachricht zu ertheilen / auch die hin-
längliche Information ihres künfftigen Verhalts zu geben / und
nebstdeme behörig zu instruiren ; Als ist Unser allergnädigster Be-
fehl / daß alle und jede bey Uns / und der Königl. Appellations-
Cammer einreichende Memorialien / sie seyn in Cameralibus, Com-
mercialibus, Politicis, & respectivè Judicialibus auf Unseren al-
lerhöchsten Nahmen gestellet / solche jedesmahl in duplo, und so
viel möglich in aller kürze / doch deutlich / und verständlich gefas-
ster / auch wohl leslich / geschribener / und mit einem auswen-
dig aufgesetzten Argumento, oder Inhalt des Petiti auf Stemp-
el / Papier / wie es ohnedeme die schon öftters emanirte Manda-
ta besagen / eingebracht werden sollen ; zu dessen mehrer Erleüter-
ung dann auch ein Formulare zur Cynotur, und künfftigen Richt-
schnur beschliessen / welchen allen umb so genauer nachzukom-
men seyn wird / als im widrigen bey nicht obervirung dessen die
einbringende Supplicata weder angenommen / noch hierauff was
resolviret werden solle. Es können aber die Supplicata,
und behörige Nothdurfften entweder bey Unsern Präside, oder
Vice - Präside (auffer in denen Cameralibus, und Commercialibus,
welche allmählig an den bestelten Cameral - Directorem zu behän-
digen seyn) eingereicht werden ; Hiernächst ist auch aus hieben
kommenden Zinnschluß des mehrern zu ersehen : werchergestalten
die

die ordinari Sessions - Täge anberaumat worden / womit in allen und jeden gutte Ordnung gehalten / und jedermänniglich seine Nothdurfft besorgen könne.

Wie nun dieses Unser allergnädigster Will und Meinung ist.

Als werdet ihr solchemnach diesen allen allergehorsambst nachzuleben / und hiernach sich zu richten wissen. Hieran wird vollbracht Unser allergnädigster Will und Meinung / und Wir verbleiben euch anbey mit Kayserl. Königl. Gnaden Wohlgeuogen. Geben in unserer Stadt Lanbach den 9. May im Siebenzehn hundert Sieben / und vierzigsten unserer Reiche im Siebendten Jahre.

**Königl. Cameral, Commercial und Politische
Repräsentation.**

L. S.

**Anton Joseph Graf von
Quersperg.**

**Severidit Graf von
Herberstein.**

Heinrich Graf von Orzon.

Leopold Graf von Lamberg.

**Johst Benkardt Barbo Graf von
Wagenstein.**

**Ernst Benjamin Freyherr
von Nitrowskij.**

Frank von Reigersfeldt.

**Ad Mandatum Sacrae Cæs: Regiæque
Majestatis.**

**Johann Hieronimus Marzins
Merzenheimb.**